

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

35. Jahrgang

Erscheinungstag: 02. November 2007

Nr. 14/2007

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

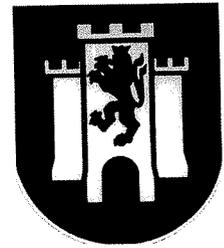
Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|--|------------------|
| 1. Einladung zur 22. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 08.11.2007, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Str. 25-27 | 161 - 162 |
| 2. Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Rat der Stadt Wassenberg;
hier: Ersatzbestimmung für Herrn Dr. Konstantin Sander | 163 |
| 3. Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage;
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in Forst und Ohe | 164 - 166 |

S T A D T W A S S E N B E R G
Der Bürgermeister



E i n l a d u n g

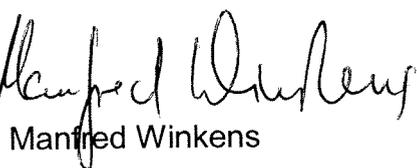
Zur 22. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

**Donnerstag, dem 08. November 2007, 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27,**

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, 29. Oktober 2007

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende


Manfred Winkens

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse
4. Ergänzungswahlen der Mitglieder in die Ausschüsse;
hier: a) Planungs- und Umweltausschuss
b) Bauausschuss
5. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschussempfehlungen des Bauausschusses vom 18.08.2007:

TOP 5 - Öffentliche Dachflächen für Bürgersolarkraftwerke;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2007

TOP 6 - Klimaschutz, Energieeinsparung und Energieeffizienz;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2007
6. Bericht des Geschäftsführers Stadtmarketing

II. Nichtöffentlicher Teil

7. Erweiterung der Kläranlage Wassenberg;
hier: Rechtsstreit Fa. Bucker ./i. Stadt Wassenberg (Sachstandsbericht)
8. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse
9. Mitteilungen des Bürgermeisters

Bekanntmachung

Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Rat der Stadt Wassenberg hier: Ersatzbestimmung für Herrn Dr. Konstantin Sander

Der Stadtverordnete der CDU Wassenberg, Herr Dr. Konstantin Sander, hat am 30. Oktober 2007 gegenüber dem Wahlleiter die Niederlegung seines Mandates zum 31. Oktober 2007 erklärt.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW S. 454) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird hiermit festgestellt, dass Herr Norbert Schiefke, Roermonder Straße 37, 41849 Wassenberg, als Ersatzbewerber aus der Reserveliste der CDU Wassenberg für die Kommunalwahl 2004 die Nachfolge für den ausgeschiedenen Herrn Dr. Konstantin Sander antritt.

Herr Schiefke hat mit Datum vom 31. Oktober 2007 die Annahme des Mandates erklärt.

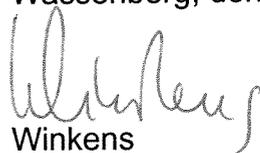
Gegen die Feststellung gem. § 45 KwahlG über die vorgenannte Ersatzbestimmung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wassenberg, den 31. Oktober 2007



Winkens
Wahlleiter

Bekanntmachung

Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage

hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke

Gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 04.10.2002 wird hiermit bekanntgemacht, dass zur Abwasserbeseitigung in

Forst Ohe

eine betriebsfertige Abwasseranlage zur Aufnahme von **Schmutzwasser** verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neu erstellten Kanalstrecken wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen sind nach Maßgabe des § 57 LWG zu errichten und zu betreiben.
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

- Das Schmutzwasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) ist unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden.

- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Stadtbetrieb Wassenberg, AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt der Stadtbetrieb Wassenberg, AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, gerne Auskunft.

Wassenberg, den 29.10.2007

Der Bürgermeister


Winkens

